

Statuten

Swiss KTM-Adventure Club

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **swiss KTM-Adventure Club** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Das Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Das Vermitteln von Kontakten unter Motorradfahrern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch über Technik, Reisen und Offroadsport;
- Die Pflege der Kameradschaft;
- Das Organisieren von Veranstaltungen zur Unterstützung und Förderung der genannten Ziele.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus Anlässen
- c) freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- d) weiteren Quellen

Der Jahresbeitrag wird an der jährlichen GV festgelegt und beträgt maximal 200 CHF.

Für finanzielle Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Das einzelne Vereinsmitglied haftet jedoch maximal bis zur Höhe eines einzelnen Jahresbeitrages.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die jährliche Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

5. Die Generalversammlung

5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung wird jährlich einberufen und findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt, wobei folgende statutarischen Geschäfte behandelt werden:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlüsse, die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:
 - Beschlüsse über ausserordentliche Beiträge des Vereins
 - Beschlüsse über Aktionen und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen der Aktivitäten des Vereins sprengen
- Erlass von Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

5.2. Einladung zur Generalversammlung (GV)

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit gleichzeitiger Abgabe einer provisorischen Traktandenliste einzuladen. Das Datum der GV wird in einer Einladung oder auf der Homepage publiziert und ist somit jedem Mitglied frühzeitig bekannt.

5.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder können eine ausserordentliche GV einberufen. Anträge von Geschäften, die noch in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Die Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es müssen aber mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein. Bei Abwesenheit aus einem wichtigen Grund kann eine schriftliche Stimmvollmacht zu einzelnen Traktanden vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Zur Beschlussfassung ausserordentlicher Geschäfte ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Weiter müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Dieses Quorum ist notwendig bei:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Vereinigung mit einem anderen Verein
- hohen finanziellen Aufwendungen von über 25 % der aktuellen flüssigen Mittel des Vereins.

Statutenänderungen sind nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge wörtlich traktandiert wurden.

Sollte eine Auflösung des Vereins stattfinden, muss das verbleibende Vermögen einer Organisation mit ähnlichen Zielen und Zwecken oder der Jugendförderung im Motorsport zugeführt werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten normalerweise die Versammlung. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

6. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft. Ausserdem vertritt er den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus:

- 1 Präsident/in
- 1 Vizepräsident/in
- 1 Aktuar resp. Kassier/in

Der Vorstand wird vom Verein für zwei Jahre gewählt und verteilt die Chargen. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten ordentlichen GV ersetzt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so wird in einer vom restlichen Vorstand einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben eine gleichwertige Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Für die finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Aktuar/Kassier (oder bei Abwesenheit der Präsident) einzeln.

Geht der Verein Verpflichtungen von über CHF 5000.-- ein, zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Vereinsmitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Aktuar geführt. Die Generalversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen.

8. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisoren. Er hat vor der GV die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

9. Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur aktiven Unterstützung des Vereins beitragen. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Mit dem Beitritt wird der jährliche Mitgliederbeitrag fällig.

10. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Bei gravierenden Gründen kann der Vorstand nach einer vorangegangenen schriftlichen Verwarnung ein Mitglied vom Verein ausschliessen, z.B.

- wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins schädigt
- wenn der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt wurde und keine spätere Zahlung in Aussicht gestellt wurde.

Der Vorstand gibt dem verwarnten Mitglied vor dem Ausschluss die Gelegenheit zum Gehör.

11. Inkrafttretung

Diese Statuten sind am 8. Mai 2003 von der Generalversammlung angenommen worden.

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

David Jenni

Marc Fischer